

Gemeindeamt Gschwandt

Hauptstraße 2
4816 Gschwandt
Pol. Bezirk Gmunden
Zl. 810-0 – 2024/Rei

Tel.: (07612) 6 26 15-0
Fax: (07612) 6 26 15-32
gemeinde@gschwandt.ooe.gv.at
Gschwandt, 13.12.2024

Bearbeiter: AL. Gerhard Reiter DW. 12
amtsleitung@gschwandt.ooe.gv.at

Betr.: **Wassergebührenordnung**

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat der Gemeinde Gschwandt hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Gschwandt vom 12. Dezember 2024, mit der eine **Wassergebührenordnung** für die Ortswasserversorgungsanlage der Gemeinde Gschwandt erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 i.d.g.F., und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Gschwandt (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt:

(1) a) Für unbebaute Grundstücke € 2.575,00

b) Für bebaute Grundstücke bis zu einer
Bemessungsgrundlage von 150 m² € 2.575,00

für jeden weiteren Quadratmeter der
Bemessungsgrundlage € 17,17

(2) Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke gemäß Abs. 1 lit. b) ist die auf volle Quadratmeter abgerundete Fläche der an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Bauwerke, und zwar:

- a) bei eingeschossigen Bauwerken, die bebaute Grundfläche,
- b) bei mehrgeschossigen Bauwerken, die Summe der Geschossflächen.

Bei Dachräumen, Dach- und Kellergeschossen wird nur die Fläche der zu Wohnungs-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebauten Räume berücksichtigt.

Loggien, soweit sie nicht über die Bauflucht des Hauses hinausragen, Wintergärten, Waschküchen, Saunas und Hallenbäder, gleichgültig ob sich diese im Hauptgebäude oder in einem Nebengebäude befinden, werden der Bemessungsgrundlage zugerechnet. Hobbyräume, die sich im Keller befinden und Kellerstüberl nur dann, wenn in diesen Räumen ein Wasserauslauf vorhanden ist.

Nicht gewerblich genutzte Garagen im Haus und freistehende Garagen, gleichgültig wie genutzt, werden nur dann in die Bemessungsgrundlage eingerechnet, wenn ein Wasserauslauf vorhanden ist.

Andere Nebengebäude und Sonderanlagen im Freien (wie z.B. Gartenhäuser, Hundezwinger, Swimmingpools etc.) werden nur mit jenen Gebäudeteilen (Räumen) in die Bemessungsgrundlage eingerechnet, in denen ein Wasserauslauf vorhanden ist. Swimmingpools im Freien mit einer Tiefe bis 1,50 m und einer Wasserfläche bis 35 m² werden nicht in die Bemessungsgrundlage aufgenommen. Sofern Nebengebäude und Sonderanlagen Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken dienen, sind sie pflichtig. Die Nebengebäude und Sonderanlagen im Freien werden bei Festsetzung der Mindestanschlussgebühr eingerechnet.

Flugdächer, Vordächer, Terrassen und Balkone werden nicht gerechnet.

Bei Berechnung der Bemessungsgrundlage für mehrere zusammenhängende Räume werden die Außenmaße, bei einzelnen Räumen werden die Innenmaße herangezogen. Mauern werden nur bis zu einer Stärke von 40 cm berechnet.

- (3) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke landwirtschaftlicher Betriebe gemäß Abs. 1 lit. b) bildet:
 - a) Beim Wohntrakt: 70 % der gemäß Abs. 2 errechneten Quadratmeterzahl der bebauten Fläche bei Altbauten, die vor dem 1. Jänner 1950 errichtet wurden. Diese Ermäßigung gilt nicht für nach diesem Stichtag erfolgte Auf-, Zu-, Um- und Einbauten.
 - b) Bei den Wirtschaftstrakten: 50 % der gemäß Abs. 2 errechneten Quadratmeterzahl der bebauten Fläche jener Räume oder Gebäudeteile, die einen unmittelbaren Wasserleitungsanschluss (Wasserauslauf) aufweisen.
- (4) Abweichend von Abs. 2 beträgt die Bemessungsgrundlage bei Betrieben (Unternehmungen) im Sinne der Gewerbeordnung nur 50 v.H. des errechneten Flächenausmaßes, sofern es sich um bebaute Flächen handelt, die nicht Wohn-, Büro- oder sanitären Zwecken dienen.
Diese Ermäßigung kommt erst für die über 250 m² hinausgehende bebaute Fläche zur Anwendung.
- (5) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß § 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes bzw. Objektes an die Wasserversorgungsanlage.

§ 3 Ergänzungsgebühr

Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- (1) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr entrichtet wurde.
- (2) Tritt durch die Änderung eines angeschlossenen Grundstückes eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist eine Wasserleitungsanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- (3) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.
- (4) Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 3 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 3 erfüllt wird, der Abgabenbehörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszweckes schriftlich zu melden. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch entgegen Abs. 4 mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahme durch die Abgabenbehörde.

§ 4 Wassergebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke bzw. Objekte haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Wasser € 1,81 (in Worten: Euro eins 81/100).
- (2) Soweit technisch kein Wasserzähler eingebaut werden kann (z.B. bei Baustellen aufgrund der Frostgefahr), ist pro Grundstück, auf dem eine Wasserentnahmestelle errichtet ist, eine monatliche Wassergebührenpauschale in Höhe von € 17,00 (in Worten: Euro siebzehn) zu entrichten.
- (3) Für die von der Gemeinde beigestellten Wassermesser (Wasserzähler) haben die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke eine monatliche Zählergebühr von € 2,00 (in Worten: Euro zwei) zu bezahlen, die jährlich im Nachhinein am 15. November eines jeden Jahres zu entrichten ist.
- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den

Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- (5) Die laufenden Wassergebühren gemäß Abs. 1 sind vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November eines jeden Jahres und die Wassergebühren gemäß Abs. 2 sind halbjährlich und zwar jeweils am 15. Mai und am 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr nach Abs. 1 beträgt jährlich € 0,136 pro Quadratmeter der Grundstücksfläche.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr ist vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen Gebühren wird die Umsatzsteuer in Höhe von 10 v.H. hinzugerechnet.

§ 7

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Verordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen nicht berührt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 14. Dezember 2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Friedrich Steindl

Friedrich Steindl

Angeschlagen: 13.12.2024

[Signature]

Abgenommen: 30.12.2024

[Signature]